

**Organisations- und Errichtungssatzung
für das Kommunalunternehmen
Flensburger Friedhöfe**

Auf Grund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2002 (GVOBl Schl.-H., S. 126) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 06.11.2003 folgende Organisations- und Errichtungssatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen „Flensburger Friedhöfe“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Flensburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106 a GO. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Flensburger Friedhöfe“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Flensburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungs- und Grabpflegeleistungen
 - b) der Betrieb des Krematoriums und der Leichenhalle

- c) die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Flensburg
1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und die Vollstreckung nach LVwG veranlassen kann.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt im Rahmen des Anstaltszwecks für Dritte tätig zu werden.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7).

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Die Geschäftsführung vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Flensburg haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein Risiko-Management-System entsprechend dem KontraG einzuführen.
- (7) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter.
- (8) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie Zuständigkeiten enthält.
- (9) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Flensburg, der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und das für das TBZ zuständige Mitglied im Verwaltungsvorstand der Stadt Flensburg bilden den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach der Amtszeit und Zugehörigkeit zum Hauptausschuss, bzw. ihrer Amtszeit bei der Stadt Flensburg.
- (4) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der Regeln in § 1 Ziff. 4 c der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg in der Fassung vom 01.04.2004 gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationsatzung übertragenen Aufgabenbereiches nach § 2 Abs. 2
 - b) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 - c) Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens
 - f) Bestellung der Abschlussprüfer
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Ergebnisverwendung
 - i) Entlastung der Geschäftsführung
 - j) Zustimmungen nach § 18 Abs. 5 KUVVO
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte.

Im Fall von a) und b) unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Flensburg im Fall von k) unterliegt die Entscheidung der Zustimmung der

Ratsversammlung, wenn eine Summe von mehr als 250.000 EUR betroffen ist.

- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Vorsitzende benennt einen Schriftführer.
- (4) Die Geschäftsführung sowie die jeweilige Leitung des TBZ der Stadt Flensburg sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlungen mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglieder der Behandlung widerspricht.

- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden, und wird der Verwaltungsrat zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch gegen das Protokoll ein, gilt diese als genehmigt.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt.

Der Wirtschaftsplan besteht insbesondere aus der nach Produkten gegliederten Plan-GuV, der Plan-Bilanz, den jeweiligen Soll-Ist-Darstellungen mit dazugehörigen Abweichungsanalysen, dem Stellenplan sowie der jährlichen Zielvereinbarung. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung als rollierende Planung zugrunde zulegen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie eine nach Produkten gegliederte Erfolgsrechnung und den Abschlussbericht zur Zielerreichung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie nach Produkten gegliederte Erfolgsrechnung und

der Abschlussbericht zur Zielerreichung und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 10

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2004. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Flensburg, den 6.4.2004

Stadt Flensburg

Hermann Stell (L.S.)

Oberbürgermeister